

# Eigentümerstrategie: BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

2025

## Allgemeine Bestimmungen

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Eigentümerstrategie</b>    | <p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrates.</li> <li>– richtet sich an die Vertretungen des Kantons Basel-Landschaft im Verwaltungsrat der BSABB und beschreibt den Rahmen für deren Unternehmensstrategie.</li> <li>– gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen.</li> <li>– zeigt die Erwartungen des Kantons als Miteigentümer der BSABB auf und legt die langfristigen Stossrichtungen und Ziele der Regierung für ihren Umgang mit der Beteiligung fest.</li> <li>– legt die mittelfristigen Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest.</li> <li>– ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz insbesondere gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt, den beaufsichtigten Stiftungen, den Vorsorgeeinrichtungen und den Organen der BSABB.</li> </ul> <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung und unter Berücksichtigung des Staatsvertrags vom 8./14. Juni 2011 und der branchenüblichen Bestimmungen fest.</p> |
| <b>Geltungsdauer</b>          | <p>Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Status / Stossrichtung</b> | <p><u>Status</u></p> <p>Halten der Beteiligung gemäss Vereinbarung (<a href="#">SGS 211.2</a>).</p> <p><u>Stossrichtung</u></p> <p>Durch die BSABB wird eine effiziente und kostendeckende Aufsichtsführung über beaufsichtigte Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen gewährleistet. Die BSABB pflegt eine gute Zusammenarbeit mit anderen vergleichbaren kantonalen oder regionalen Aufsichtsorganen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

## Raison d'être der Beteiligung

Die BSABB setzt einerseits die Aufgaben der Kantone gemäss [Art. 61 ff des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge](#) (BVG) um. Andererseits beaufsichtigt die BSABB die klassischen Stiftungen, welche nach [Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches](#) (ZGB) unter der Aufsicht des Kantons Basel-Landschaft stehen. Die Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben wurden der BSABB von den Trägerkantonen übertragen.

## Leitgrundsätze

Die Leitgrundsätze sind vom Leitbild der BSABB vom 16. Juni 2012 abgeleitet.

- Die BSABB wacht darüber, dass die ihr unterstellten Einrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten.
- Die Aufsicht ist auf die zweckmässige Verwendung der Vorsorge- und Stiftungsvermögen gerichtet.
- Die BSABB setzt auf Kontinuität und Berechenbarkeit und handelt insbesondere nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

## Zielsetzung an die Beteiligung

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Strategische Ziele</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die BSABB nimmt die den Kantonen zugewiesenen Aufgaben bezüglich der Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und die klassischen Stiftungen wahr. Dabei erwartet die Regierung, dass die Vertretung des Kantons Basel-</li> </ul> |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Landschaft im Verwaltungsrat sich dafür einsetzt, dass die BSABB ihren gesetzlichen Auftrag qualitativ hochstehend sowie unter Abwägung von Kosten und Nutzen bestmöglich wahrnimmt.

## **Wirtschaftliche Ziele**

- Die BSABB stellt eine effektive, effiziente und kundenorientierte Durchführung der ihr übertragenen Aufträge sicher.
- Die Leistung wird wirtschaftlich und effizient erbracht, wodurch das Niveau der Gebühren für die Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen so niedrig wie möglich gehalten werden kann.
- Die BSABB ist keine gewinnorientierte Unternehmung. Es werden ausgeglichene Jahresergebnisse erwartet, welche eine angemessene Reservebildung unter jederzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ermöglichen.
- Die einzelnen Leistungen sind im Leistungsauftrag umschrieben. Deren Erreichung wird mit Wirkungszielen und Leistungsindikatoren jährlich überprüft.

## **Governance**

### **Corporate Governance**

- Die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, welche durch den Kanton Basel-Landschaft gewählt werden, sind gehalten, auf die Einhaltung des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#)) zu achten. Insbesondere erbringen die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte sowie diesen nahestehende Personen, ausserhalb ihres Mandats keine entgeltlichen Leistungen für die BSABB ([§ 8 PCGG](#)).
- Besteht bei der Wahl in den Verwaltungsrat ein Konflikt zwischen dem Wissenserhalt und einer allfälligen Altersbeschränkung, so ist dem Wissenserhalt der Vorzug zu geben. Die Amtszeitbeschränkung muss jederzeit eingehalten werden.
- Die Regelung des Verwaltungsrates der BSABB bezüglich allfälliger Interessenkonflikte in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vom 8. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2015) wurde von der Regierung mit RRB vom 23. Oktober 2012 bzw. vom 21. Oktober 2014 zur Kenntnis genommen.
- Die Steuerung und Kontrolle einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#), Public Corporate Governance, PCGV).
- Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag bzw. Eigentümerstrategie vertreten.
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des «[Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance](#)» der economiesuisse einhalten, wo dies möglich und sinnvoll ist. Die Finanzkontrollen (BL und BS) übernehmen die Revision alternierend. Dabei erfolgt jeweils nach sieben Jahren ein Mandatswechsel. Bei Anpassung des Staatsvertrages soll eine periodische, öffentliche Ausschreibung geprüft werden.

### **Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

- Der Regierungsrat erwartet, dass die Vertretungen des Kantons Basel-Landschaft im Verwaltungsrat der Festlegung der Vergütung grosse Beachtung schenken.
- Die Vergütungen zugunsten der Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt. Für das Personal ist das Personalrecht des Kantons Basel-Stadt massgebend. Die Entschädigung der Geschäftsleitung erfolgt aufgrund der im Personalreglement definierten Lohnklassen und -stufen gemäss Kanton Basel-Stadt.

## Risikomanagement

---

Die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung für den Kanton;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung;
- verfügt über ein Internes Kontrollsystem (IKS).

## Berichterstattung

---

- Die Jahresberichterstattung der BSABB erfolgt jeweils im Juni durch Publikation ihres Geschäftsberichts.
- Zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Regierungsrat wird der Jahresbericht der BSABB der Sicherheitsdirektion vorgängig vertraulich zugestellt.
- Die vom Regierungsrat für den Kanton Basel-Landschaft mandatierten Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat informieren die zuständige Regierungsrätin oder den zuständigen Regierungsrat über eigentümerrelevante Geschäfte, wichtige Entscheide, Veränderungen und besondere Vorkommnisse, bevor sie öffentlich kommuniziert werden.
- Es finden jährlich Eigentümergegespräche der in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zuständigen Regierungsräte mit dem Verwaltungsrat statt.

## Wesentliche rechtliche Grundlagen

---

Vertrag [SGS 211.2](#) vom 14. Juni 2011 über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) sowie das Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)) und auf die Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12. Dezember 2017 ([SGS 314.11](#)).

## Inkrafttreten

---

*Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 vom 25. März 2025 verabschiedet.*